

Spielvereinigung Wacker 1920 Frohnhausen e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Wacker 1920 Frohnhausen e.V.“ mit Sitz in Gladenbach-Frohnhausen. Er ist unter der Nummer 256 im Register des Amtsgerichtes Biedenkopf eingetragen. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Vereinsfarben sind blau-rot-weiß. Durch den Namen „Spielvereinigung“ wird zum Ausdruck gebracht, dass sich der Verein nicht nur auf den Ort des Vereinssitzes begründet, sondern auch auf die Orte Friebertshausen, Rüchenbach und Weitershausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Vereinsziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr fördert er Bestrebungen, alle Vereine der Orte Frohnhausen, Friebertshausen, Rüchenbach und Weitershausen auf dem Gebiete des Sportes und der Kultur zu einem leistungsstarken Gesamtverein zusammen zu schließen. Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Erreichung der gesteckten Ziele zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verwendung der Vereinsmittel bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, siehe hierzu auch § 24, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung in den Ortsteilen Frohnhausen, Friebertshausen, Rüchenbach und Weitershausen zu verwenden hat.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund Hessen e. V. und den unter diesem angeschlossenen Fachverbänden an, soweit die Unterabteilungen (Fußball, Turnen, Leichtathletik, usw.) dies erfordern. Der Verein ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 7

Mitgliedschaft allgemein

Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden. Der Verein besteht aus volljährigen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf eine Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter, Postanschrift und Bankverbindung schriftlich einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins benutzen.
3. Jedes volljährige Mitglied und auch jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Jahreshauptversammlung und in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder können an den genannten Versammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren fristgerecht zu bezahlen (siehe auch § 10 dieser Satzung).

§ 10

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ebenso kann durch die Jahreshauptversammlung eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und jährlich zu bezahlen. Ist eine Aufnahmegebühr beschlossen worden, so ist diese mit dem 1. Mitgliedsbeitrag fällig. Das Präsidium kann auf Antrag oder aus sonstigen Gründen Beitragserleichterungen gewähren.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
3. das Präsidium
4. der Gesamtvorstand
5. die Ausschüsse

Die Organe des Vereins sollten möglichst so zusammengesetzt sein, dass Mitglieder aller Ortschaften in angemessener Zahl darin vertreten sind.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Februar statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladenbach zu erfolgen. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung des Kassenberichtes und des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Gesamtvorstandes
3. Satzungsänderungen mit Ausnahme der § 2 und § 3 durch zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr, siehe hierzu auch § 10, und der Mitgliedsbeiträge
5. Angelegenheiten, die vom Präsidium zur Beratung gestellt werden
6. Anträge von Mitgliedern
7. Auflösung des Vereins

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Jeweils zu Beginn des zweiten Kalenderhalbjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll der Besprechung aktueller Fragen und der Beschlussfassung dienen. Der Spielausschuss ist zu wählen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung im Amtsblatt der Stadt Gladenbach zu erfolgen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium im Bedarfsfall einberufen. Das Präsidium muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat spätestens 3 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Aushang im Sportheim zu erfolgen.

§ 16

Beschlussfassungen

Jedes in der Versammlung anwesende volljährige Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt einem Mitglied des Präsidiums; es entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem die Versammlung leitenden Mitglied des Präsidiums und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

§ 17

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Von den gewählten Präsidiumsmitgliedern gehören mindestens 1 und höchstens 3 Mitglieder der sportlichen Leitung an. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wobei je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung legt das Präsidium in einer Geschäftsordnung fest. Fällt die Anzahl der Präsidiumsmitglieder unter 4 Personen, so ist das Präsidium neu zu wählen.
2. Das Präsidium wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
3. Endet das Amt eines Präsidiumsmitgliedes vorzeitig, so wird es in der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt, wenn die Anzahl der Präsidiumsmitglieder die Anzahl von 4 Personen unterschreitet. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

§ 18

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen zugeordnet sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
2. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist der Jahreshauptversammlung mündlich vorzutragen.
3. Das Präsidium kann für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 19

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium
 - b) den Beisitzern des Präsidiums
2. Die Beisitzer des Präsidiums bestehen aus mindestens 2 und höchstens aus 16 Personen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes entspricht der des Präsidiums.
4. Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird durch das Präsidium einberufen und geleitet. Über seine Verhandlungen, die vertraulich sind, ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Der Gesamtvorstand hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen sowie die Arbeit in den Abteilungen zu koordinieren. Er ist außerdem befugt, die Vereins- und Ehrenordnung zu erlassen und zu ändern.
6. Die Anzahl der Beisitzer kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erhöht werden.
7. Endet das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes vorzeitig, so kann der verbleibende Gesamtvorstand für den Rest der Wahlperiode dieses Amt aus den eigenen Reihen ergänzen. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 20

Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Präsidiums, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens drei Personen bestehen soll. Die Ausschüsse sollen sich eine Geschäftsordnung geben. In Sportabteilungen bestimmen allein die dafür gewählten Ausschussmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über die personelle Zusammensetzung der Mannschaften. Wird keine einfache Mehrheit erzielt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Recht der Mannschaftsaufstellungen kann an einen Trainer übertragen werden. Ein Ausschuss soll mindestens drei Mitglieder haben. Die Angehörigen der einzelnen Abteilungen sind an die Weisungen der zuständigen Ausschüsse gebunden. Die Ausschüsse haben dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig Übungsstunden abgehalten werden. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist das Präsidium zuständig, welches auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bilden.

§ 21

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren per Handzeichen zu wählen. Sofern jedoch auch nur ein wahlberechtigtes Mitglied gegen die Wahl per Handzeichen ist, so sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch geheime Stimmabgabe mittels Stimmzettel zu wählen. Alle anderen Wahlen sollen ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung erfolgen. Geheime Stimmabgabe ist hier nicht erforderlich. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen. Vorstandsmitglieder können durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der Mitglieder abgewählt werden. Inhaber eines Ehrenamtes können ihr Amt jederzeit zur Verfügung stellen, wenn der Rücktritt schriftlich erklärt ist.

§ 22

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Sie haben die Pflicht, vor der Jahreshauptversammlung die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich oder zu Protokoll zu berichten.

§ 23

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb und die aus der sonstigen Aufgabenerfüllung entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 24 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung in den Ortsteilen Frohnhausen, Friebertshausen, Rüchenbach und Weitershausen zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am in der vorliegenden Form beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.